

**TOP 41:**

---

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs -  
Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und  
Rettungskräften**

Drucksache: 126/17

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Ziel des Gesetzentwurfes ist, Vollstreckungsbeamte bei der Ausübung ihres Dienstes besser zu schützen. Diese werden nicht als Individualpersonen angegriffen, sondern als Repräsentanten der staatlichen Gewalt.

Der Gesetzentwurf sieht daher vor, die Tatbegehungsform des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte aus § 113 StGB herauszulösen und als selbständigen Straftatbestand mit verschärftem Strafraum (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren) in § 114 StGB-E auszugestalten.

Der neue Straftatbestand verzichtet für tätliche Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte auf den Bezug zur Vollstreckungshandlung und stellt damit künftig tätliche Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte auch schon bei der Vornahme allgemeiner Diensthandlungen gesondert unter Strafe. Die Regelbeispiele für den besonders schweren Fall (§ 113 Absatz 2 Satz 2 StGB-E) werden erweitert.

Durch eine Verweisung (§ 115 StGB-E) sollen auch Hilfskräfte der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste geschützt werden. Ein Angriff auf diese kann zu einer Beeinträchtigung der Hilfeleistung führen und ist damit zugleich ein Angriff auf die öffentliche Ordnung.

Flankierend sollen Änderungen beim Landfriedensbruch (§§ 125, 125a StGB) vorgenommen werden.

**II. Empfehlungen der Ausschüsse**

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** spricht sich dagegen aus, das bloße Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes, auch ohne Verwendungsabsicht, zukünftig als straf-

verschärfend zu werten. Auch solle bei tätlichen Angriffen auf den Bezug zu einer Vollstreckungshandlung verzichtet werden und dies für tätliche Angriffe auf sämtliche Amtsträger bei der Dienstausbung gelten. Ferner führe der deutlich verschärfte Strafrahmen für tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte zu einem Missverhältnis zur Bestrafung schwerer Körperverletzung. Aus diesem Grund sei es geboten eine Regelung für minder schwere Fälle zu treffen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt, den besonders geschützten Personenkreis zu erweitern, da Widerstand im weitesten Sinne in unterschiedlicher Form nicht nur gegenüber den im Gesetzentwurf bisher erfassten Vollstreckungsbeamten und Soldaten der Bundeswehr zugenommen habe. Auch solle das Regelbeispiel des besonders schweren Falles, wenn die Tat gemeinschaftlich begangen werde, so erweitert werden, dass auch Fälle erfasst seien, in denen die Tat aus einer Menschenmenge heraus begangen würde. Ferner solle geprüft werden, ob der gewährte Schutz auf alle Fälle ausgeweitet werden solle, in denen die Tat in Beziehung zum Dienst der geschützten Person begangen werde.

Der **Ausschuss für Verteidigung** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten können der **Drucksache 126/1/17** entnommen werden.